



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., G.: Die Erfolge der genossenschaftlichen Selbstverwaltung im
österreichischen Handwerk

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ist, daß das Reich fortwährend Machtverluste erleiden müßte, ohne die Kurie befriedigen zu können.

Aber auch aus andern Gründen muß man wünschen, daß die Zeit ferne bleiben möge, wo sich Kirche und Staat zur Bekämpfung der Umsturzpartei verbinden. Dann würden wieder solche Gestalten bemerkbar werden, wie wir sie schon im Kulturkampfe am Werke gesehen haben, Leute, die, sei es wegen besonderer Beziehungen zur Kirche, sei es wegen vermeintlicher Geschicklichkeit in Überlistung der Kurie, dem Staate ihre Dienste als besonders verschmitzte Unterhändler anbieten würden, Streber nach dem Vorbilde des Urstrebens Strepziades in den „Wolken“ des Aristophanes. Der selige Spizer in Wien nannte solche Leute „Emporfrömmlinge.“ Wir gestehen offen, daß uns bei Betrachtung der Verhandlungen zwischen Rom und Berlin immer der Zweifel quält, von dem Montaigne spricht, der Zweifel, ob wir mit der Kaze spielen oder die Kaze mit uns.

Das deutsche Reich wird in seinen nationalen Bestrebungen im freien Bürgertum jederzeit eine Stütze finden und auf diese Art alle Gegner überwinden. So allein wird sich die Leitung des Reichs die Führung sichern, statt in dem Gedränge der Parteien gestoßen und geschoben zu werden. Eine wahrhaft nationale Führung im Reiche ist zugleich das sicherste Mittel zur Erhaltung der Monarchie.

In dem Uhrwerke, das durch das Zusammenwirken von Unruhe und Hemmung den Gang der Zeit darstellt, kann der Staat die Aufgabe der Hemmung nur insoweit übernehmen, als durch sein Eingreifen das Zeitmaß richtig bestimmt wird; ließe sich aber das deutsche Reich mit der Partei des Rückschritts ein, so wäre das ebenso wertlos, als das Zurückdrehen der Zeiger an einer richtig gehenden Uhr.



Die Erfolge der genossenschaftlichen Selbstverwaltung im österreichischen Handwerk



ie genossenschaftliche Ordnung des Handwerks ist in Österreich durch Gesetz vom 15. März 1883 eingeführt worden, sodaß man jetzt dort auf eine mehr als dreizehnjährige Erfahrung auf diesem Gebiete zurückblickt. Mit Recht hat man in Deutschland, wo die Absicht besteht, in ähnlicher Weise gesetzgeberisch vorzugehen, dieser Erfahrung Beachtung geschenkt und, wie seinerzeit bekannt geworden ist,

im Jahre 1895 einige höhere Beamte nach Österreich geschickt, um sich an Ort und Stelle zu unterrichten. Über die Ergebnisse dieses Besuchs ist amtlich nichts, aber auch sonst so gut wie nichts, in die Öffentlichkeit gedrungen; jedenfalls ist die preussische Regierung nicht dadurch bestimmt worden, von dem Vorschlag einer genossenschaftlichen, auf Selbstverwaltung beruhenden Ordnung des deutschen Handwerks durch Zwangsinnungen abzuweichen.

Bis vor kurzem war es auch nicht möglich, aus zuverlässigen österreichischen Quellen irgend ein Urteil über den Erfolg der neuen Ordnung zu gewinnen; in neuerer Zeit aber sind einige amtliche Veröffentlichungen über den Gegenstand erschienen, die diesem Mangel abhelfen. Auf sie gestützt, soll im folgenden die genossenschaftliche Ordnung und Selbstverwaltung des Handwerks in Österreich besprochen werden, in der Hoffnung, dadurch für die Beurteilung der in Deutschland geplanten Neuordnung einige Unterlagen zu gewinnen. Die wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung, die das Handwerk erfreulicherweise in Deutschland noch hat, macht es auch weitem Kreisen zur Pflicht, sich um die Gewinnung eines unbefangenen Urteils zu bemühen, und dazu bieten die österreichischen, trotz mancher Abweichungen immer noch den deutschen am nächsten verwandten Handwerkerhältnisse ohne Zweifel die beste Gelegenheit.

Es ist zunächst nötig, das durch das Gesetz vom 15. März 1883 und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in Österreich geschaffne Handwerkerrecht, soweit es für die Genossenschaften in Betracht kommt, in den Hauptpunkten kurz darzulegen.

Grundlegend ist die Bestimmung des § 1 der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883 und 8. März 1885, wonach die Gewerbe in „freie,“ „handwerksmäßige“ und „konzessionirte“ eingeteilt werden, und dem Handelsminister die Ermächtigung erteilt wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die „handwerksmäßigen“ Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige die anzusehen sind, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, die die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung darin erfordern, und für die diese Ausbildung in der Regel ausreicht.“ Handlungsgewerbe (im engeren Sinne) und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen, ebenso die gesamte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt. Besteht ein Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes oder als ein Handlungsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, so entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, und im Falle der Berufung der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Die Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen, werden

als „konzessionirte“ behandelt. Alle Gewerbe, die nicht für handwerksmäßige oder als konzessionirte erklärt werden, sind „freie“ Gewerbe. Durch Verordnung der zuständigen Minister vom 17. September 1883 ist folgendes Verzeichnis der verschiedenen handwerksmäßigen Gewerbe festgestellt worden, dessen Mitteilung, um ein auch nur einigermaßen klares Bild der Verhältnisse zu geben, um so unerläßlicher ist, als man in den der Sache ferner stehenden Kreisen keine Vorstellung davon hat, in welchem Umfange sich die alten Handwerkszweige und Handwerksunterschiede trotz der Umwälzungen in Technik und Verkehr bis heute erhalten haben und berücksichtigt sein wollen.

1. Anstreicher und Lackirer; 2. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landesitte als Nebengewerbe durch Hausgenossen oder eignes Hilfspersonal betriebnen Schwarzbroterzeugung); 3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Kartonnagenarbeiter; 4. Bürstenbinder; 5. Drechsler und Meer-schaumbildhauer, Pfeifenschneider; 6. Erzeuger musikalischer Instrumente; 7. Faßbinder; 8. Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Radler und Webekammacher; 9. Fleischhauer; 10. Fleischselcher; 11. Friseure, Raseure und Perückenmacher; 12. Glaser; 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 14a. Graveure; 15. Gürtler und Bronzewarenerzeuger; 16. Hafner; 17. Handschuh- und Bandagenmacher; 18. Hutmacher; 19. Kamm- und Fächermacher, Beinschneider; 20. Kleidermacher; 21. Korbflechter; 22. Kürschner, Rauchwarenfärber, Rappenmacher; 23. Kupferschmiede; 24. Lebzelter und Wachszieher; 25. Metall- und Zinngießer; 26. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Instrumente und Apparate, und Optiker; 27. Plattirer; 28. Posamentirer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und Spinner, Gold- und Perlensticker; 29. Rotgerber; 30. Schloffer; 31. Schuhmacher; 32. Seiler; 33. Siebmacher und Gitterstricker; 34. Sonnen- und Regenschirmmacher; 35. Spengler; 36. Tapezirer und Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und Matratzen; 37. Täschner, Riemer, Peitschenmacher, Rappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirmmacher; 38. Tischler; 39. Uhrmacher; 40. Vergolder; 41. Wagner; 42. Roh- (oder Grob-) Schmiede und Wagenschmiede; 43. Wagenfattler; 44. Weißgerber; 45. Ziegel- und Schieferdecker; 46. Zimmermaler; 47. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

Zum Antritt von „handwerksmäßigen“ Gewerben ist, wie beiläufig bemerkt werden möge, nach § 14 der Nachweis der Befähigung erforderlich, der durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe „analogen“ Fabrikbetriebe gebracht wird. Unter Umständen genügt die Beibringung eines Zeugnisses über den Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, oder es kann von dem Befähigungsnachweis ganz abgesehen werden. Hat jemand den fabrikmäßigen Betrieb eines dieser Gewerbe angemeldet und dafür — wozu der Nachweis der Befähigung nicht erforderlich war — den Gewerbebeschein erhalten, so ist ihm, wenn er das Gewerbe später handwerksmäßig betreibt, das unter Strafandrohung zu unter sagen. Als „konzessio-

nirte" Gewerbe bezeichnet § 15 alle sogenannten polygraphischen Gewerbe einschließlich der Leihbibliotheken, die bekanntern Verkehrsgewerbe, das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe, das Rauchfangkehrer-, Abdecker-, Trödler-, Pfandleiher- und Schankgewerbe, die Herstellung und den Verkauf von Waffen, Munition, Feuerwerkskörpern, Sprengstoffen, Giften u. dergl., die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen, die Herstellung und Reparatur von Dampfesseln, die Erzeugung von Spielkarten, die Ausübung des Hufbeschlags und das sogenannte Kammerjägergewerbe. Für einen Teil dieser Gewerbe wird ein besonderer Befähigungsnachweis gefordert.

Auf dieser Grundlage ist nun der genossenschaftliche Ausbau des Gewerbes in der Hauptsache durch folgende Bestimmungen vorgeschrieben.

Unter denen, die „gleiche oder verwandte Gewerbe“ in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, und ihren Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) ist der bestehende gemeinschaftliche Verband (die Innung, Zunft oder dergl.) aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, „soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen,“ durch die Gewerbebehörde herzustellen. Die Gewerbsinhaber werden „Mitglieder,“ die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind „Angehörige“ der Genossenschaft. Eine Genossenschaft kann unter Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und „verschiedenartiger“ Gewerbe umfassen (§ 106). Wer in dem Bezirk einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für das sie besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den „Antritt des Gewerbes“ Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 107). Nicht verpflichtet sind zur Teilnahme an der Genossenschaft die Inhaber der Gewerbsunternehmungen, die „fabrikmäßig“ betrieben werden (§ 108). Der „Zweck der Genossenschaft“ besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, „sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschulklassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden usw.“

„Insbesondere liegt ihr ob: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen u. dergl., sowie die Über-

wachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Bestätigung der Lehrzeugnisse; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letztern zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe; c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern; d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.) und deren Beaufsichtigung; e) die Fürsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen; f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g) die alljährliche Erstattung von Berichten" usw. (§ 114).

In § 126 ist dann noch besonders vorgeschrieben, daß die der Behörde zur Genehmigung vorzulegenden Genossenschaftsstatuten die Bestimmungen enthalten müssen, die den in § 114 aufgezählten Zwecken zu dienen haben. Die Einrichtung einer „Gehilfenversammlung,“ sowie die Teilnahme der Gehilfen an den Genossenschaftsausschüssen ist besonders vorgeschrieben. Zur Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben verleiht § 125 den Genossenschaften über ihre Mitglieder und Angehörigen die nötigen Strafbefugnisse.

Wenden wir uns nun zu den Ergebnissen dieser gesetzgeberischen Maßnahmen in der Praxis, so fällt äußerlich als die bedeutendste Auskunftsquelle das vom österreichischen Handelsministerium in zwei großen Quartbänden veröffentlichte statistische Werk in die Augen: „Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich,“ verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium (Wien, 1895). Das Werk erfaßt die Verhältnisse bis Mitte 1895, also einen zwölfjährigen Zeitraum seit der Neuordnung des österreichischen Handwerks, und ist von W. Mataja in den Conradschen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik ausführlich besprochen worden.

Wir erfahren daraus zunächst, daß schon im Jahre 1874, also lange vor der Neuordnung und ohne Beitrittszwang, 2870 gewerbliche Genossenschaften bestanden haben, und daß diese Zahl infolge des Gesetzes von 1883 und des Beitrittszwanges im Jahre 1887 auf 4433 und im Jahre 1894 auf 5317 angewachsen war, sich also noch nicht ganz verdoppelt hatte. Es ist dabei nicht unwesentlich, daß der einleitende Bericht des Handelsministeriums ausdrücklich zu betonen für nötig hält, daß sich unter den für 1894 nachgewiesenen Genossenschaften solche befinden, die entweder gar keine oder nur eine sehr geringe genossenschaftliche Thätigkeit entfalten, aber doch mitgezählt werden mußten, schon weil ein zuverlässiger, für alle Fälle passender Maßstab dafür, wann eine Genossenschaft als „definitiv keine Thätigkeit entfaltend“ end-

giltig aus der Darstellung auszuschneiden sei, nicht leicht gefunden werden konnte. Wir werden gleich sehen, daß diese papierne Natur des gewaltigen Zahlenwerks auch in anderer Beziehung seinen Wert ganz außerordentlich beeinträchtigt, ja die Meinung nahelegt, der gewaltige Umfang der statistischen Tabellen steche etwas grell ab von der auffallenden Geringfügigkeit des wirklichen praktischen Erfolgs der zwölfjährigen „Aktion,“ wie der Amtsausdruck in Österreich lautet. Der Hauptinhalt der Tabellen besteht nämlich darin, daß man für jede der 5317 Genossenschaften auf Grund des Wortlauts der Statuten unter einer größeren Anzahl von Rubriken vermerkt hat, was auf dem Papier über die Beiträge, die Schiedsgerichte, den Arbeitsnachweis, die Gehilfenversammlung, die Lehrlingserziehung usw. vorgeschrieben ist, alles Punkte, für die das Gesetz bestimmt, daß sie in den Statuten enthalten sein, und in der Hauptsache auch, wie sie lauten müssen. Wir erfahren z. B. aus den Tabellen, daß bis jetzt in den Statuten von 60,7 Prozent aller Genossenschaften eine „Gehilfenversammlung“ vorgesehen ist, während nur in 28,1 Prozent der Statuten Bestimmungen über die Teilnahme der Gehilfenschaft an den Genossenschaftsaus-schüssen getroffen sind, „ohne daß — wie der einleitende Bericht des Handelsministers zu diesen Zahlen selbst bemerkt — zu ersehen wäre, in welchen Fällen diese in den Statuten enthaltene Bestimmung auch wirklich Anwendung findet.“ Zu den Zahlen über die Einrichtung der Schiedsgerichte und der Arbeitsvermittlung wird sogar gesagt, daß den betreffenden Bestimmungen in den meisten Fällen keine praktische Bedeutung zukomme, da die betreffenden Veranstaltungen gar nicht ins Leben getreten seien.

Etwas mehr wert sind die Zahlen über die von den Genossenschaften zur „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen“ getroffenen Einrichtungen, wie Vorschußkassen, Rohstofflager usw., aber leider stellen sie der Fruchtbarkeit des Genossenschaftswesens kein günstiges Zeugnis aus. Bei allen 5317 Genossenschaften wurden 1895, nach zwölfjähriger anerkennenswerter Mühe und Arbeit der Staats- und Landesstellen und der Handels- und Gewerbekammern, nur gezählt: 6 Rohstofflager, 4 Rohstofflager mit Warenhallen, 1 Rohstofflager mit Lehrwerkstätte, 1 Verkaufshalle, 1 Organisation von Lieferungen für das k. k. Heer, 5 Schlachthäuser, 1 Walkmühle, 1 Tuchwalke mit Spinnerei, 1 Schafwollwäscherei mit Färberei, 3 Vorschußkassen für Arbeiter, 1 Spar- und Kreditverein, 1 Wahlordnung, 1 Bestellamt, 1 Umtauschlokal für Sodawassersyphons, 1 Modell-sammlung, 5 gemeinsame Arbeitsmaschinen. Das sind zusammen 34 Einrichtungen bei 5317 Genossenschaften, und das Verzeichnis macht gewiß nicht den Eindruck, daß man nur die bedeutendern gezählt habe, sondern man darf annehmen, daß ein Teil der Anstalten eine recht geringe praktische Bedeutung hat. Zu übersehen ist auch nicht, daß ein Teil sicher aus der alten Innungszeit und den alten Innungsvermögen stammt, da die alten Innungen in die

neuen Genossenschaften übergegangen sind. Unbedenklich wird man dieses Ergebnis des auf dem Gesetz vom 15. März 1883 beruhenden Genossenschaftswesens auf dem Gebiete der sogenannten wirtschaftlichen Selbsthilfe als überaus geringfügig bezeichnen dürfen. Damit stimmt auch ein in jüngster Zeit in dem „Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits während des Jahres 1895“ veröffentlichtes amtliches Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu Reichenberg überein, worin es heißt: „Namentlich einer der Hauptzwecke der Bildung der Genossenschaften, die Affoziation des Kleingewerbes zur gemeinsamen Beschaffung von Rohstoffen, zur gemeinsamen Produktion und zur gemeinsamen Veräußerung der produzierten Waren, durch die der Kleinbetrieb in seinen kaufmännischen Beziehungen auf ein höheres Niveau gebracht werden sollte, ist bisher entweder gar nicht oder nur in minimalem Maße erreicht worden.“

Für die noch wichtigere Aufgabe, die wenigstens bei den deutschen Plänen einer genossenschaftlichen Ordnung des Handwerks sehr entschieden im Vordergrunde steht, für die Lehrlingserziehung, konnte die Statistik des österreichischen Handelsministeriums natürlich die Leistung der Genossenschaften in der Hauptsache, d. h. in ihrem Einfluß auf die Erziehung in der Werkstatt und im Hause, schwer erfassen. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Lehrlingserziehung auf das Papier der Statuten kann nach dem, was wir über den Wert dieser papiernen Statistik bereits erfahren haben, nicht interessiren. Dagegen sind bestimmte Angaben über die Beteiligung der Genossenschaften an dem Fortbildungs- und Fachschulwesen gemacht, die berücksichtigt werden müssen. Die Statistik zählt für alle 5317 Genossenschaften im ganzen 122 derartige Schulen auf, die von den Genossenschaften aber nicht etwa gegründet, unterhalten und geleitet sind, sondern zu denen sie überhaupt nur eine gewisse, nicht ganz verschwindende Beisteuer leisten. Die Gründung, Unterhaltung und Leitung scheint fast ausnahmslos das Verdienst des Staates, der Länder, der Gemeinden und der Handels- und Gewerbekammern zu sein, während sich die Beteiligung der Genossenschaften in der Regel auf kleinere materielle Leistungen und auf die Vertretung in den aufsichtführenden Ausschüssen u. dergl. zu beschränken scheint. Sedenfalls ist auch auf diesem besondern Gebiete irgend welcher Erfolg, der dem Genossenschaftswesen auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 gut geschrieben werden mußte, vom Handelsministerium nicht ersichtlich gemacht, zumal da auch schon vor 1883 derartige Schulen zahlreich bestanden haben und auch anzunehmen ist, daß einzelne der größern alten Innungen in den Großstädten auch damals schon Beisteuern zu diesen Zwecken geleistet haben.

Gerade über das Lehrlingswesen im österreichischen Kleingewerbe erhalten wir nun aber durch eine zweite amtliche Veröffentlichung aus neuester Zeit ziemlich genaue Auskunft, durch die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über

ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1895, worin den Lehrlingen in der Industrie wie im Handwerk eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Wir gehen auf diese Auskunftsquelle etwas näher ein.

Der einleitende Vorlagebericht des Zentralgewerbeinspektors an den Handelsminister beklagt, daß man aus den Einzelberichten zu der nichts weniger als erfreulichen Erkenntnis gelange, daß sich die Lehrlingsverhältnisse im Kleingewerbe noch immer nicht gebessert hätten, obgleich sich „alle Berichterstatter übereinstimmend in der Anschauung begegneten, daß gerade auf diesem Gebiete die Genossenschaften eine erfolgreiche Thätigkeit entwickeln könnten.“ Er macht dabei mit Recht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die der bessernden Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbeamten im Kleingewerbe aus der großen Zahl der zu beaufsichtigenden Betriebe erwachse. Die Zahl der Revisionen bleibe im Vergleich zu der Zahl der Betriebe immer viel zu klein, und namentlich seien die so notwendigen Nachrevisionen so gut wie ausgeschlossen. Die Berichte der einzelnen Gewerbeinspektoren lauten noch viel trüber. Es ist aus ihnen, wie sie vorliegen, nicht zu erkennen, daß die Berichterstatter auch nur zum größern Teil, geschweige denn übereinstimmend die Ansicht hätten, die Genossenschaften würden mit der Zeit in der Lehrlingserziehung eine erfolgreiche Thätigkeit entwickeln. Gehen wir auf diese Berichte im einzelnen ein, so findet der Gewerbeinspektor für Wien zwar eine erhebliche Besserung in den Großbetrieben, aber auf der andern Seite spricht er sich aufs bestimmteste dahin aus, daß die meisten Handwerksgenossenschaften seines Aufsichtsbezirks gar nicht in der Lage seien, die ihnen gesetzlich anvertraute Fürsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durchzuführen. Der „genossenschaftliche Apparat“ sei dazu viel zu „unbedeutend,“ und die „ganze Organisation,“ namentlich in den großen Genossenschaften, nicht genügend den örtlichen Verhältnissen angepaßt, „um auch nur halbwegs diese schwierige Aufgabe erfüllen zu können.“ Dazu komme noch, daß in den letzten Jahren Parteinungen und Spaltungen im Schoße vieler Genossenschaften eingegriffen seien, die ein erfolgreiches Wirken schon von vornherein vereitelten. Dadurch werde es begreiflich, daß sich bei den meisten Besuchen kleiner Betriebe Anstände in Bezug auf das Lehrlingswesen ergäben, so z. B., daß die Zahl der Lehrlinge zu groß sei, daß die Probezeit übermäßig lange, bis zu zwei Jahren, ausgedehnt und nur teilweise oder gar nicht in die Lehrzeit eingerechnet werde, daß willkürliche Verlängerungen der Lehrzeit vorkämen, daß Entlassungen ohne gesetzlichen Grund stattfänden, daß der Schulbesuch nur unregelmäßig sei oder ganz fehle, daß der Lehrling nicht im Gewerbe, sondern zu häuslichen Verrichtungen verwendet werde usw. Auch der Gewerbeinspektor für Wiener Neustadt bezeichnet die Fürsorge für die technische Ausbildung der Lehrlinge nur in den Fabriken als genügend. Leider sei hier aber die Zahl der eigentlichen Lehrlinge nur gering. In der Regel würden sie einem ältern tüchtigen

Arbeiter zugewiesen und von diesem allmählich zu allen Facharbeiten des Gewerbes erzogen. Ihr Betragen werde meist streng überwacht, ihr Fleiß mitunter durch Prämien angespornt. Im Kleingewerbe lägen dagegen die Verhältnisse ungünstig. Nur in einigen Genossenschaften herrsche die nötige Disziplin, was um so höher anzuschlagen sei, als nur durch die größte Energie des Genossenschaftsvorstandes Ordnung zu schaffen sei. Ebenso ist der Gewerbeinspektor für Linz mit der Lehrlingserziehung in den Fabriken zufrieden, mit der im Kleingewerbe nicht. Dasselbe gilt für den Aufsichtsbezirk Klagenfurt. Der Berichterstatter für Graz schreibt: „Zahlreiche Wahrnehmungen führen zu der Erkenntnis, daß bei vielen Gewerbeinhabern — die Inhaber fabrikmäßiger Unternehmungen ältern Ursprungs überhaupt und zumeist auch die größern Betriebe nicht fabrikmäßigen Charakters ausgenommen — die Aufnahme von Lehrlingen vorwiegend dem eigennützigen Bestreben entsprungen sein mag, sich auf diese Weise billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Als Folge ergiebt sich daraus eine unmittelbare Schädigung des jungen Arbeiters, insbesondere in der Richtung, daß er von seinem Ziele, Gehilfe zu werden, solange als irgend möglich ferngehalten wird, indem man ihn unter allerlei, zumeist nur überaus schwer nachweisbaren Vorwänden der Möglichkeit beraubt, die vorgeschriebne Prüfung abzulegen. So wurde ein Bäckerlehrling nach Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit aus dem Grunde nicht zur Prüfung angemeldet, weil zwei Kunden, denen er im Auftrage des Meisters täglich das Brot abgeliefert hatte, den hierfür in drei Monaten aufgewachsenen Betrag schuldig geblieben waren; ein Schuhmacherlehrling sollte durch unentgeltliches „Nachdienen“ in der Dauer von sechs Monaten die wegen Todesfalls nicht einzubringenden Verpflegungskosten in dem Betrage von angeblich 24 Gulden abarbeiten usw.“ Diesen traurigen Zuständen gegenüber, meint der Berichterstatter, gewähre es eine wahre Befriedigung, daß die Unternehmer größerer Betriebe überhaupt, und ebenso die jüngern Gewerbetreibenden in der Mehrzahl die Dringlichkeit einer rechtzeitigen Vorforge für die Heranbildung eines gesunden und tüchtigen Nachwuchses von Arbeitern einfähen und auch vielfach bemüht seien, eine gründliche Besserung im Lehrlingswesen herbeizuführen. In dieser Beziehung gebühre den Bestrebungen des steiermärkischen Gewerbevereins volles Lob. Der Bericht für Prag sagt, daß namentlich in den Fabrikbetrieben das Bestreben wahrnehmbar sei, den Anforderungen der Gegenwart in Bezug auf die praktische Ausbildung der Lehrlinge Rechnung zu tragen. Auch im Baugewerbe herrschten erfreuliche Zustände. Über das sonstige Kleingewerbe wird nichts berichtet. Der Berichterstatter für Pilsen schreibt: „Bei dem Mangel einer thatkräftigen Einflußnahme der Genossenschaften, deren Vorstandsmitglieder in der Regel zur Überwachung des Lehrlingswesens nicht geeignet sind, weil sie im eignen Gewerbe dieselben Fehler begehen, die sie bei andern zu tadeln hätten, dürften die übeln Folgen nicht lange auf sich warten lassen. Der Erfaß

der Arbeitskräfte aus den Reihen des Nachwuchses bietet in manchen Gewerben schon jetzt Schwierigkeiten.“ Der Bericht für Brünn klagt, es liege zwar in der Gewalt der Genossenschaftsvorsteher, das maßlose Annehmen von Lehrlingen zu beschränken, da doch das Aufdingen durch sie erfolge, und sie wissen müßten, wieviel Lehrlinge dieser oder jener Meister habe. Allein mehrfache vergebliche Versuche bei den Genossenschaftsvorstehern bewiesen, daß von dieser Seite fast gar nichts geschehe, um das Übel zu heben. Auch werde das Freisprechen häufig verweigert, weil der Lehrling während der Lehrzeit krank gewesen sei, sehr häufig, weil, wie der Meister sage, der Lehrling nichts ordentliches gelernt habe. Ein eignes Verschulden an der ungenügenden Ausbildung des Lehrlings wolle der Lehrherr niemals zugestehen, obwohl die Art der Verwendung der Lehrlinge das nur zu oft erweise. Auch im Troppauer Bezirk wird gerügt, daß man die Freisprechung der Lehrlinge nach Ablauf der Lehrzeit aus wichtigen Gründen verzögere. Im Lemberger Bezirk herrschen ganz trostlose Verhältnisse, aber die Genossenschaften geben sich keine Mühe, sie zu bessern. Die Berichte über Budweis, Olmütz und Königgrätz betonen hauptsächlich den nachteiligen Einfluß, den die Arbeitsteilung auch im Kleingewerbe auf die Lehrlingserziehung auszuüben beginne, eine Kritik der Genossenschaften geben sie nicht. Die Berichte für Innsbruck und Reichenberg erwähnen die Lehrlingserziehung überhaupt nicht, und der Bericht für Triest ist thatsächlich der einzige, der nach Genossenschaften für die Besserung des Lehrlingswesens verlangt, weil in diesem Bezirk keine bestehen, und die Gemeinden sich gar nicht um die Lehrlinge kümmern.

Das ist die amtliche Auskunft, die über die Bewährung der österreichischen Handwerksgenossenschaften im Lehrlingswesen nach dreizehnjähriger Praxis vorliegt! Unbeachtet kann ein so vollständig verneinendes Ergebnis wohl um so weniger bleiben, als man den österreichischen Gewerbeaufsichtsbehörden zutrauen muß, daß sie alles, was für die Genossenschaften spricht, nur gar zu gern berichten würden. Der Versuch, durch die genossenschaftliche Selbstverwaltung die Lehrlingserziehung zu heben, ist in Österreich jedenfalls in einer Weise fehlgeschlagen, wie es auch die entschiedensten Gegner des Gesetzes vom 15. März 1883 kaum vorausgesetzt haben.

Als dritte amtliche Auskunftsource kommt nun noch der schon erwähnte „Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits während des Jahres 1895“ in Betracht. Der Gegenstand des Berichts verdient an sich Interesse als ein besonders aner kennenswerter Versuch, durch unmittelbar staatliche Maßnahmen zur technischen Vervollkommnung im Kleingewerbe das zu erreichen, was durch die genossenschaftliche Selbstverwaltung nicht erreicht worden ist. Diese „Aktion zur Förderung des Kleingewerbes durch Einführung verbesserter Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden,“ wie die österreichische Amtssprache sagt,

ist seit dem Jahre 1892 im Gange und beansprucht für das Jahr 1896 bereits einen Kostenaufwand von mehr als 130000 Gulden. Sie begann mit der Einrichtung des sogenannten „Kleingewerbefaales“ im Technologischen Gewerbemuseum in Wien, d. h. einer dauernden Ausstellung von Motoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen für den besondern Gebrauch im Kleingewerbe, verbunden mit Vorträgen über Bedeutung und Verwendung der ausgestellten Gegenstände. Daran schlossen sich kurze kleingewerbliche Ausstellungen in einzelnen Orten der verschiedenen Kronländer und namentlich Anschaffung von „Arbeitsbehelfen“ aus Staatsmitteln, um sie teils gegen Ratenzahlung käuflich, teils leihweise den Handwerksgenossenschaften, an andern wirtschaftliche Vereinigungen Kleingewerbetreibender und auch einzelnen Handwerkern zu überlassen. Im Jahre 1895 endlich ist man noch zur Veranstaltung sogenannter „Meisterkurse“ im Kleingewerbefaaale in Wien übergegangen, und zwar zunächst für Schuhmacher. Im Jahre 1896 werden auch Meisterkurse für Bautischler veranstaltet. Von der Überlassung von „Arbeitsbehelfen“ haben von Anfang an einschließlich der für 1896 bewilligten, wenn auch noch nicht verabsfolgten, Zuweisungen im ganzen achtundvierzig Genossenschaften Gebrauch gemacht, zum größten Teile Schuhmachergenossenschaften, überhaupt aber eine ganz auffallend geringe Zahl, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Genossenschaften und die große Mühe berücksichtigt, die sich die Behörden geben, um zu Versuchen mit den neuen „Arbeitsbehelfen“ anzuregen. Leider fehlt es an genauern Mitteilungen darüber, mit welchem Erfolge für die Mitgliedschaft die von den Genossenschaften übernommenen „Arbeitsbehelfe“ benutzt worden sind. Die gemeinschaftliche Benutzung solcher Einrichtungen begegnet nach den auch in Deutschland mit den Rohstoff- und Produktivgenossenschaften gemachten Erfahrungen im heutigen Handwerk ganz besondern Schwierigkeiten. Daß es auch in Osterreich daran nicht fehlt, deutet der schon erwähnte Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Reichenberg an, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Gesuche um Arbeitsbehelfe meist von Privatpersonen ausgingen, während sich die Genossenschaften zurückhielten. Die Kammer hofft, daß es vielleicht erst der gegenwärtig allseitig in Angriff genommenen „Aktion“ vorbehalten sein werde, durch thatkräftige Unterstützung einzelner dem Gedanken der Assoziation besonders zugänglicher Genossenschaften darin Wandel zu schaffen.

Ein eigentümliches Bild gewähren die Erfahrungen, die man bei dem „Meisterkursus“ für Schuhmacher im Jahre 1896 gemacht hat. Auf die erste Aufforderung hatten sich 100 Meister und 158 Gesellen gemeldet. Da im ganzen nur etwa 48 berücksichtigt werden konnten, so war die Behörde gezwungen, wie sie selbst sagt, bei der Auswahl besonders streng zu verfahren. Es wurde den mit der Vorprüfung der Anmeldungen beauftragten Handels- und Gewerbekammern, Gemeindebehörden und Genossenschaften aufgegeben, die Zulassung von der Befähigung der Bewerber abhängig zu machen, später

als Fachschullehrer verwendet zu werden. So wurden 27 Meister und 22 Gefellen ausgewählt und mit Geldmitteln für die Reise und für den Aufenthalt in Wien versehen. Nach dem Bericht des Handelsministeriums stellte sich heraus, daß bei Beginn des Meisterkurses von diesen als ganz besonders tüchtig ausgesuchten Leuten fast keiner imstande war, „Muster zu zeichnen“ oder „Leisten zu schneiden.“ Die Anatomie des Fußes war ihnen völlig unbekannt, von der gewerblichen Buchführung und zur „Kalkulation“ der erzeugten Waren fehlten fast allen die nötigsten Begriffe. Die Hälfte war nicht imstande, richtig Maß zu nehmen, die Oberteile zuzurichten und zu steppen. Ein Drittel konnte den „Boden nicht arbeiten“ (d. h. die Verbindung von Sohle und Oberleder herstellen) usw. Das waren traurige Aussichten, aber um so verblüffender war der amtlich festgestellte Erfolg nach sechs Wochen. Elf Teilnehmern konnte das Zeugnis sehr guter Befähigung zum Fachschullehrer für Schuhmacherei gegeben, fünfundzwanzig als gut befähigt bezeichnet werden, nur dreizehn hatten sich als mehr oder weniger bildungsunfähig erwiesen. Man mag darüber streiten können, ob die von den sechsunddreißig Schuhmachern erworbenen Kenntnisse der Allgemeinheit im Schuhmachergewerbe besonders zu gute kommen oder ob sie nicht vielmehr von den glücklichen Erwerbfern vor allem im eignen geschäftlichen Interesse werden ausgenutzt werden, was ihnen kaum zu verübeln wäre. Die Aussichten des Fachlehrers für Schuhmacherei sind sicher weniger verlockend, als das Emporkommen vom kleinen, untüchtigen Schuster zum leistungsfähigen, mit Motoren und Werkzeugmaschinen arbeitenden Schuhfabrikanten, zumal wenn der Masse der konkurrierenden Handwerksgeoffen der Vorteil dieser bessern „Arbeitsbehalte“ verschlossen bleibt. Aber sei dem, wie ihm wolle, die Meisterkurse haben jedenfalls bewiesen, daß die Schuhmacher in Österreich vieles nicht gelernt haben, was zum gedeihlichen Betriebe des Schuhmachergewerbes ganz unerläßlich ist, und was sie sehr wohl lernen könnten, wenn sie nur wollten. Der viel getadelte „grüne Tisch“ im Kleingewerbeaale in Wien hat diesen Beweis gebracht, und er darf stolz darauf sein gegenüber der gerühmten Selbstverwaltung in den Genossenschaften, die bisher zwar auch in Österreich recht wohl befähigt erschien, der Agitation um gesetzliche Privilegien und Monopole zu dienen, aber um so weniger, die Meister zu der Erkenntnis zu bringen, daß sie lernen müssen, und zu dem Entschluß, auch wirklich zu lernen.

Außer den drei genannten amtlichen Veröffentlichungen kommt in gewissem Sinne noch in Betracht die „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte,“ nach amtlichen Quellen herausgegeben von F. Frey und R. Marešch (Wien, 1894). Wenn auch dieses Werk über den Erfolg des Genossenschaftswesens seit 1883 nichts berichtet, so giebt es auf seinen 1128 Seiten doch ein interessantes, freilich, wie wir meinen, recht trauriges Bild von dem, was eigentlich die Genossenschaft in der Zeit seit ihrer Neuordnung bewegt und beschäftigt hat. Wer die von uns

mitgeteilte Liste der „handwerksmäßigen“ Gewerbe als unwesentliche, der Praxis am Ende des neunzehnten Jahrhunderts fremde Zuthat betrachtet hat, der kann sich hier eines bessern belehren. Unzählige Streitigkeiten, Anzeigen, Beschwerden, Berufungen und Klagen haben in dieser ganzen Zeit das österreichische Genossenschaftsleben ausgefüllt darüber, ob der Schieferdecker auch eine Zinkrinne am Dache anbringen dürfe, oder ob das nur dem Spengler erlaubt sei, und ob der Spengler diese Rinne auch anstreichen dürfe, oder ob dazu der Anstreicher gerufen werden müsse, ob der Schreiner auch eine Glascheibe einzusetzen und einen Metallbeschlag am Fensterrahmen anzuschlagen befugt sei, oder ob dazu der Glaser und der Schlosser allein das Recht habe, wie weit der Anstreicher, der Lackirer, der Vergolder, der Schriften- und Schildermaler, der Gipsler, der Tapezierer in ihren Arbeiten gehen dürfen, ohne einander ins Handwerk zu pfuschen, wie sich der Schwarz- zum Weißbrotbäcker, zum Zuckerbäcker, zum Kuchenbäcker, zum Nudel- und Makkaronierzeuger zu verhalten habe, ob der Buchbinder auch Trauersehleifen mit Inschriften versehen, Bilder aufspannen und einrahmen, Reisekoffer aus Pappe auch mit ledernen Handgriffen versehen dürfe, was der Fleischhauer, der Fleischselcher, der Kleinviehstecher für Rechte habe, ob der Weißgerber oder der Handschuhmacher Lederhosen putzen, der Handschuhmacher oder der Schneider sie verfertigen, ob der Goldarbeiter auch Stahlbrillen ausbessern, ob der Hufschmied auch zum Beschlagen von „Klauen“ beim Rindvieh allein berechtigt sei, oder ob auch der Zeugschmied das ausführen dürfe. So geht es fort in jedem Gewerbszweige bis in die feinsten Unterschiede hinein, von denen zu sprechen dem modernen Menschen fast als veralteter Scherz erscheinen möchte. Und doch waren die österreichischen Handwerksgenossenschaften alles Ernstes nach Lage der Gesetzgebung seit 1883 damit in ihrem Recht, und die Behörden hatten die Pflicht, auf solche Fragen nach allen Regeln bürokratischer Gewissenhaftigkeit einzugehen und über die Grenzen eines jeden „Gewerberechts“ die Entscheidung zu treffen. Freilich haben sie sich dabei augenscheinlich redlich bemüht, dem gesunden Menschenverstande zu seinem Recht zu verhelfen und fünf oft gerade sein zu lassen, aber den Dank der Meister hat mit solchen liberalen Entscheidungen der grüne Tisch wohl niemals geerntet, wenigstens immer nur von der einen Seite, die gerade Vorteil davon hatte. Die Genossenschaftsvorstände haben mit diesen Aufgaben der Selbstverwaltung, dem Kampf für das Handwerksrecht, wie es scheint, reichlich zu thun gehabt, Zeit blieb ihnen daneben nicht übrig für die Lehrlinge, für den Arbeitsnachweis, für die Hebung der technischen Leistungsfähigkeit des Handwerks. Hoffentlich werden die in nächster Zeit zur Veröffentlichung kommenden Studien, die der Verein für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks auch in Österreich angeregt hat, das Bild, das die amtlichen Auskunftsquellen bieten, noch weiter ergänzen und beleben.

Man mag die amtlichen Auskünfte, die über den Erfolg der genossenschaftlichen Selbstverwaltung im österreichischen Handwerk vorliegen, betrachten von welcher Seite man will: nicht ein Lichtblick ist ihnen abzugewinnen, das Ergebnis bleibt ein vollständiger Mißerfolg.

Nur arge Leichtfertigkeit wird dieses Ergebnis unbeachtet lassen können, wenn es sich in Deutschland um einen ähnlichen Versuch handelt. Die Frage, wie weit der heutige Handwerkerstand in Deutschland zu einer fruchtbaren Selbstverwaltung fähiger sei als der in Österreich, ist jedenfalls ernsthaft zu stellen. Die deutsche Handwerkerbewegung läßt durch ihren bisherigen Verlauf nicht darauf schließen, daß das der Fall sei. Auf ihre Führer ist auf keinen Fall zu hören. Der Staat und sein grüner Tisch hat die „verdammte Pflicht und Schuldigkeit,“ das besser zu wissen. Das wohlgemeinte Wort von dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Berufsstände wird durch ehrfurchtsvolles, kritikloses Nachsprechen nimmermehr zum Allheilmittel für soziale Schäden werden. Für das Handwerk von heute kann es, wenn der Staat die Zügel nicht unerbittlich fest in der Hand behält, vielmehr zum schwersten Unsegen geraten. Herr von Berlepsch hat die Pflicht, auch das besser zu wissen. Ob er darnach handelt, das werden wir ja in der nächsten Zeit erfahren.

G. B.



Neue deutsche Epik



aß es ein Epos, wie es aus der Heldensage der Völker erwächst, nicht in unsern Tagen geben kann, daß die Epopöe im Schulstimm, wie sie die gelehrte Dichtung des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts erstrebte, an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts eine Unmöglichkeit ist, wissen wir alle. Wir haben auch oft genug gehört, daß der Roman an die Stelle der epischen Dichtung getreten sei. Und Kritiker, die sich besonders viel auf ihre Modernität zu gute thun, schreiben über die Besprechung von Romanen und Novellen „Epik,“ und über die Besprechung erzählender Gedichte „Lyrik.“ Nun ist es ja richtig, daß in vielen neuern Dichtungen der letztern Art die lyrischen Elemente stark überwiegen, und daß es in gewissen Fällen schwer wird, aus einem mit Beschreibung und lyrischen Einlagen überladnen epischen Singsang den einfachen Gang der Handlung herauszulösen. Dennoch muß es erlaubt sein, die noch immer große Anzahl solcher Versuche getrennt von der Lyrik im engerm Sinne zu betrachten. Die viel verbreitete Vorstellung freilich, als ob das epische